



Satzung der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.“ (nachfolgend "HGON" genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck der HGON ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. den umfassenden Schutz freilebender Tier- und Pflanzengesellschaften sowie deren Lebensräume. Zum Schutz solcher Lebensstätten kann die HGON Grundstücke erwerben oder pachten. Sie kann ferner Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege, Entwicklung und Renaturierung von Lebensräumen planen, unterstützen oder selbst durchführen. Sie wirbt für die Belange des Naturschutzes, vor allem zugunsten bedrohter Vogelarten, durch Öffentlichkeitsarbeit jeder Art.
2. die Erforschung der Lebensweisen und -bedingungen von freilebenden Vögeln, aber auch von anderen Tieren sowie von Pflanzen in Hessen auf wissenschaftlicher Grundlage. Ebenso umfasst der Vereinszweck die fortlaufende Erfassung der Bestände heimischer Vögel, anderer Tiere und Pflanzen (Monitoring) und die Förderung der Freilandökologie durch Publikationen und die Unterstützung

des wissenschaftlich tätigen Nachwuchses. Die HGON arbeitet dabei mit Institutionen gleicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb Hessens zusammen.

§ 2

Die HGON ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der HGON dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Nachgewiesene Aufwendungen für Fahrten, die im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Zwecke durchgeführt werden, können auf Antrag ersetzt werden, soweit sie ein Arbeitgeber steuerfrei erstatten könnte.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder-versammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands im Sinne von § 26 BGB eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe gezahlt wird.



§ 5

(1) Ordentliche Mitglieder der HGON mit Stimmrecht zu den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können werden:

1. alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen natürlichen Personen,
2. alle juristischen Personen.

(2) Fördernde Mitglieder der HGON ohne Stimmrecht zu den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können werden:

1. alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen natürlichen Personen,
2. alle juristischen Personen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Gesamtvorstand zu.

Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Tod des Mitglieds bzw. Löschung einer juristischen Person
3. Ausschluss

(5) Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus der HGON ausgeschlossen werden, wenn es

1. drei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder
2. gegen die Interessen der HGON schwer verstoßen hat, insbesondere wenn es in grober Weise einem der Vereinszwecke zuwidergehandelt hat oder dem Ansehen der HGON

nachhaltig geschadet hat oder den inneren Frieden der Gesellschaft wesentlich gestört hat.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides schriftlich Berufung einlegen, über die der Gesamtvorstand der HGON mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Die Beitragspflicht endet in den Fällen des Absatz 4, Nr. 1 - 3 am Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 6

Organe der HGON sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der oder die Ehrenvorsitzende.

§ 7

(1) Der geschäftsführende Vorstand der HGON besteht aus der bzw. dem 1. Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind die bzw. der 1. Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB ist für sich berechtigt, den Verein zu vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen sich im Innenverhältnis auf die Vertretung der bzw. des 1. Vorsitzenden beschränken

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der HGON.



(3) Soweit der Vorstand im Sinne von § 26 BGB einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt oder einer mit der Geschäftsführung beauftragten Person Vertretungsvollmacht für die laufenden Geschäfte (§ 167 BGB) erteilt, kann eine solche Vollmachtserteilung nur schriftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB erfolgen.

§ 8

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Sprechern der Arbeitskreise und höchstens fünfzehn weiteren Mitgliedern der HGON. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit und legt Grundsätze für die Arbeit der HGON fest.

§ 9

Der Gesamtvorstand bildet für das gesamte Tätigkeitsgebiet der HGON Arbeitskreise in der Regel auf Ebene der Landkreise.

§ 10

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der HGON erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

(3) Jede Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Eine elektronische Einberufung ist möglich.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung der HGON eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.

(6) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
4. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und Wahl des Ehrenvorsitzenden,
5. Wahl zweier Kassenprüfer,
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge und -abgaben sowie Mahnkosten,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung der HGON,
9. Entscheidung über gestellte Anträge.



§ 11

(1) Ein Mitglied, das sich langjährig und in hervorragender Weise um die HGON verdient gemacht hat, kann zu deren Ehrenvorsitzender bzw. Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Der bzw. die Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Es kann nur jeweils eine Person Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorsitzender sein.

(2) Der bzw. die Ehrenvorsitzende hat das Recht, alle Mitgliederversammlungen zu eröffnen und an allen Sitzungen der Organe der Gesellschaft mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12

(1) Ein Mitglied, das sich langjährig und in besonderer Weise in der HGON engagiert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Die Ernennung geschieht durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands. Sind mehr als 1% der Mitglieder der Gesellschaft Ehrenmitglieder, dürfen weitere Ehrenmitglieder nicht ernannt werden.

§ 13

Über alle Sitzungen der Organe der HGON ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem jeweiligen letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind auf Dauer aufzubewahren.

§ 14

(1) Bei Auflösung der HGON, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der HGON an die Willy-Bauer-Naturschutzstiftung mit Sitz in 61209 Echzell – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung der HGON kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10, Absatz 5, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einzuberufen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Hofheim, April 2011